

zu stärkeren psychischen Störungen, welche Verf. zusammenfassend als Depersonalisationsphänomen charakterisiert. Allmählich hat sich der Zustand des Kranken wieder gebessert. Striäre Syndrome scheinen in dem Falle nicht bestanden zu haben. *Rosenfeld.*^{oo}

Hallucinations. (Halluzinationen.) *Lancet* 1941 I, 421.

Die meisten Schilderungen selbsterlebter Halluzinationen kranken, wie sich auswies, daran, daß die nachträglichen Aufzeichnungen entweder den richtigen sprachlichen Ausdruck nicht fanden oder durch Erinnerungsfälschungen und urteilende Denkvorgänge entstellt wurden. So ist z. B. auch die Frage der physiologischen, vor allem der sinnesphysiologischen Grundlagen oder Begleiterscheinungen noch keineswegs geklärt, es gibt Schulen, die solche ganz leugnen oder als bedeutungslos darstellen. Die Mescalerversuche haben nun gezeigt, daß dies doch nicht möglich ist, daß vielmehr Vorgängen im Bereiche der Sinnesorgane größere Beachtung geschenkt werden muß, will man das Entstehen halluzinatorischer Erlebnisse recht erfassen und deuten.

Geller (Düren).

Happe, Egbert: Ein Beitrag zur Psychopathologie der Pseudologia phantastica und ihrer forensischen Bewertung. Münster i. W.: Diss. 1941. 28 Bl.

Vohmann, Max: Psychosen in Verwandtschaftsehen in fünf untereinander verwandten Sippen eines Ortes. Heidelberg: Diss. 1941. 55 Bl. u. 5 Taf.

Spiekermann, Heinz: Traumatische Epilepsie. Düsseldorf: Diss. 1940 (1939). 29 S.

Rost, Joachim: Kasuistischer Beitrag zur Frage epileptischer Anfälle nach Hitzschlag. *Nervenarzt* 15, 493—494 (1942).

Verf. berichtet über einen 27 Jahre alten Hauptwachtmeister, der nach einer mehrstündigen Bahnfahrt, während derer er der Sonnenbestrahlung ausgesetzt war, am Abend einen epileptiformen Krampfanfall bekam. Patient war während seiner 9jährigen Dienstzeit und auch vorher immer gesund gewesen. Auch die Familienanamnese ergab keinen Anhalt für eine erbliche Belastung. Für einen organischen Prozeß im Gehirn konnten keine Hinweise gefunden werden. Während der 3tägigen Lazarettbeobachtung und während der folgenden 13/4-jährigen Beobachtung durch den Truppenarzt traten keine weiteren Anfälle mehr auf.

Saar (Bonn).

Colomb, D., et P. Bernard: Les rapports de l'épilepsie et des fonctions ovariennes. (Die Beziehungen der Epilepsie zu den Ovarialfunktionen.) (*Hôp. Psychiatr. Bonneval, Paris.*) *Paris méd.* 1942 I, 100—107.

Verff. stellen kurz 11 Epileptikerinnen vor, von denen bei 5 die Anfälle mit der Menarche zusammen einsetzen. Am 10. Tag nach Menstruationsbeginn und am Menstruationsbeginn steigt die Zahl (Gesamtzahl bei den 11 Kranken) der Anfälle erheblich an.

Romberg (München).

De Caro, Diego: Reperti istopatologici del cervello di due soggetti morti per malattie intercorrenti dopo l'Elettroschockterapia. (Histopathologische Befunde im Gehirn zweier nach Elektroschockbehandlung an interkurrenten Krankheiten gestorbener Patienten.) (*Osp. Psychiatr. Prov., Roma.*) *Osp. psychiatr.* 10, 69—88 (1942).

Es handelt sich um 2 Schizophrene im Alter von 20 bzw. 30 Jahren, die an interkurrenten Krankheiten etwa 1 Monat nach der Abbrechung der Elektroschockbehandlung (31 bzw. 7 Krampfanfälle) gestorben waren. Im 1. Fall (*Cor bovinum Nephritis chronica*) wurden in der 3. Rindenschicht Ganglienzellen vom Bilde der akuten Zellerkrankung gefunden. Viel seltener war das Bild der schweren Erkrankung. Daneben diffuse Hypertrophie und Hyperplasie der Glia, perivaskuläres Ödem, frische Rhexis- und Diapedesisblutungen. Im 2. Fall waren die Veränderungen ganz geringfügig. Das Ammonshorn zeigte nur im 1. Fall eine Gliahyperplasie, die Veränderungen der Ganglienzellen waren geringfügig bzw. fehlten. Bilder von ischämischen Zellveränderungen sind nicht erwähnt. Keine der beschriebenen Veränderungen kann mit der Elektroschockbehandlung in Beziehung gebracht werden, sondern mit der zum Tode führenden Erkrankung.

Biondi (Mendrisio).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Gruhle, Hans W.: Kriminalbiologie. *Z. Strafrechtswiss.* 61, 556—569 (1942).

Verf. bringt eine Übersicht über die wertvolleren Arbeiten der letzten Jahre, die den Verbrecher als Menschen betreffen. Von den Arbeiten aus dem Zeitraum von Ende 1937 bis Anfang 1942 der von Gruhle erwähnten 59 Autoren sind 51 einzeln

in dieser Zeitschrift besprochen worden. Die restlichen 8 nicht referierten Aufsätze sind meist aus den Gedankengängen der Psychoanalytiker entsprungen und deshalb hier übergangen worden. Es erübrigt sich sonach ein Eingehen auf die Einzelheiten des Gruhleschen Übersichtsreferates, das für die Leser der Z. Strafrechtswiss. ein willkommenes Schrifttumverzeichnis darstellen dürfte, für das sie dem Verf. dankbar sein können.

Schütt (Berlin).

Barthel, Karl-Heinrich: Kriminalbiologie für den Amtsarzt als Gerichtsarzt. Öff. Gesdh.dienst 8, A 127—A 132 (1942).

Der Amtsarzt muß sich mit dem Wesen und den Methoden der Kriminalbiologie bekannt machen, insbesondere zur Vorbereitung eines Gutachtens gemäß § 51 StGB. Der Erlaß des RuPrMdI. vom 30. I. 1935 bestimmt, daß der Rechtsbrecher nach erbkundlichen, psychologisch-psychiatrischen und soziologischen Gesichtspunkten untersucht werden soll, um ein möglichst geschlossenes Bild des Untersuchten zu gewinnen. Die AV. des RMDI. vom 10. X. 1936 über Entmannung (D. J. S. 1552) und die AV. des RMDI. vom 30. XI. 1937 über Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung (D. J. S. 1972) verpflichten auch den Amtsarzt, seine Mitarbeit auf möglichst breiter Grundlage zur Verfügung zu stellen. Das ergibt sich auch aus der Abmachung zwischen Reichsjustizministerium und Reichsgesundheitsamt vom 29. II. 1936, wonach die kriminalbiologischen Erhebungen eingegliedert werden sollen in die bereits im Gange befindliche erbbiologische Bestandsaufnahme der Bevölkerung. Hinweis auf den Gang der kriminalbiologischen Untersuchung und die wichtigste Literatur.

Böhmer (Düsseldorf).

Ritter: Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei. Kriminalistik 16, 117—119 (1942).

Die Kraftentfaltung des Volkes während des Krieges macht es mehr denn je notwendig, die Arbeit des Volkes vor Schädlingen und Gemeinschaftsfremden zu schützen und jeden gemeinschafts- und arbeitsfähigen Menschen dort einzusetzen, wo er für das Ganze am meisten zu leisten imstande ist. Für Menschen, die Einordnungsschwierigkeiten machen oder deren soziales Verhalten fragwürdig ist, läßt sich diese Aufgabe — soweit sozial- und kriminalpolitische Maßnahmen angebracht sind — am besten dadurch lösen, daß man sie gelegentlich des ersten sicherheitspolizeilichen Eingreifens einer sachkundigen und gründlichen Sichtung unterwirft, um sie dann ihrer Persönlichkeitsart, ihren Fähigkeiten und ihrer Gesinnung gemäß zu behandeln bzw. einzugliedern. Aus dem Wissen um den Wert einer solchen kriminalbiologischen Sichtungsarbeit heraus hat der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichsführers *44* mit Erlaß vom 21. XII. 1941 dem Reichskriminalpolizeiamt ein „Kriminalbiologisches Institut“ angegliedert, das vor allem den Auftrag hat, die Maßnahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in Zukunft auch erb- und lebensgesetzlich auszurichten. Diesen Aufgaben entsprechend hat das Institut die sicherheitspolizeilichen Behörden und Dienststellen in allen einschlägigen Fragen fachmännisch zu beraten und an der Gestaltung und dem organisatorischen Ausbau dieses neuen kriegswichtigen Arbeitszweiges der Sicherheitspolizei mitzuwirken. Für die kriminalbiologische Beurteilung verwahrloster Jugendlicher soll dem Institut für besonders schwierige Fälle in Kürze eine „Klinische Jugendsichtungsstätte“ angegliedert werden, in die jugendliche Versager und Störer, denen gegenüber vorbeugende Maßnahmen angebracht erscheinen, zur Untersuchung ihrer charakterlichen Artung und ihrer Erziehbarkeit bzw. ihrer Gemeingefährlichkeit für die Dauer von einigen Wochen oder Monaten eingewiesen werden können.

v. Neureiter (Straßburg).

Droschl, Heinrich: Erbcharakterkundliche Untersuchungen an einer kriminellen Sippe. Leipzig: Diss. 1941. 131 Bl. u. 1 Taf.

Hogräfer, Rolf: Ein Beitrag zur Lehre vom Tätertypus im Strafrecht. Bl. Gefängnis-
kde 72, 227—241 (1942).

Der Aufsatz orientiert zusammenfassend und kritisch über die Lehre vom Täter-

typus, die in der Diskussion über das neue deutsche Strafrecht neuerdings eine Rolle spielt und auch bereits in die Rechtsprechung des Reichsgerichtes eingedrungen ist. Man unterscheidet einen kriminologischen oder individuellen Tätertyp von einem generellen oder normativen. Der erstere bezieht sich auf einen persönlichkeits-eigenen Hang zur wiederholten Begehung bestimmter Straftaten. Der letztere zielt auf ein in der Volksanschauung lebendes Bild vom Täter, etwa auf den typischen Dieb, Mörder, Zuhälter usw. Da sich das Strafrecht nicht nur mit kriminologisch faßbaren Hangverbrechern befassen kann, kommt für die neue Lehre nur der generelle Tätertypus in Betracht. Dieser wird beispielsweise herangezogen, um die Tat eines „Sterbehilfe“ leistenden Arztes vom gewöhnlichen Mord oder eine tatbestandsmäßig unter die Volksschädlingsverordnung fallende, aber der Gesamtsituation nach harmlosere Handlung von der Tat eines wirklichen Volksschädlings abzugrenzen. Verf. meint aber, daß solche aus dem Volksempfinden erwachsenen Täterbilder, die mehr oder weniger scharf sind und bezüglich der einzelnen Typen erhebliche Unterschiede der Dichte und Bestimmtheit aufweisen, einer rationalen Deutung unzugänglich und nur intuitiv zu erfassen seien. In längeren, den Fachjuristen interessierenden Ausführungen kommt er zum Schlusse, das unklare Gebilde des generellen Tätertypus am besten ganz fallen zu lassen.

von Baeyer (Nürnberg).

Junker: Falsche Zeugenaussagen und Geständnisse. Kriminalistik 17, 7—8 (1943).

Am 14. I. 1941 wurde die 21jährige Ehefrau H. als vermißt gemeldet. Sie hatte sich am 15. XI. 1940 angeblich im hochschwangeren Zustande entfernt. Ihre Angehörigen erwarteten jeden Tag den Eintritt der Geburt. Von der Krankenkasse hatte Frau H. schon für 6 Wochen Wochenhilfe bezogen. Sie meldete sich am 25. I. 1941 selbst bei der Kriminalpolizei. Bei dem nun folgenden Verhör wechselte Frau H. mehrfach mit ihren Angaben. Zunächst behauptete sie, wegen ihres Zustandes habe sie eine Reise nach Berlin unterbrechen müssen, in einer entlegenen Gegend das Kind geboren, es liegengelassen, und sei nach Berlin weitergefahren. Auf Vorhalt gab sie an, sie habe ihre Schwangerschaft nur vorgetäuscht. Dies wurde bezweifelt, da ja nach den Aussagen der Angehörigen und der Hebamme eine Schwangerschaft bestanden hatte und die Hebamme bereit war, das Bestehen der Schwangerschaft zu beschwören. Auf weitere Vorhalte erklärte Frau H. unter Tränen, daß sie doch geboren, aber das Kind beseitigt habe. Sie habe sich am Vorabend ihres Verschwindens mit ihrer Mutter heftig gestritten und sei zum Selbstmord entschlossen gewesen. Auf dem Wege zum Walde habe sie sich auf die Bank einer Holzhütte gesetzt, dort geboren und später Geburt und Nachgeburt in Zeitungspapier gewickelt und in den Fluß geworfen. Als ihr erkärt wurde, es werde in der Holzhütte eine Spurensuche stattfinden, verlegte Frau H. die Geburtsstätte an einen Ort im Walde, den sie nicht wieder auffinden zu können glaubte. Als auch diese Angabe bezweifelt wurde, bat sich Frau H. 1—2 Stunden Bedenkzeit aus. Nach deren Ablauf und erneuter Ermahnung zur Wahrheit beteuerte sie, kein Kind geboren zu haben. Es war inzwischen bekannt geworden, daß Frau H. im Dezember 1939 eine Totgeburt gehabt haben sollte. Hierzu befragt, erklärte sie, auch diese Schwangerschaft und Geburt vorgetäuscht zu haben, um ihren Freund, der sie verlassen wollte, zurückzugewinnen, worauf tatsächlich eine Verlobung zustande kam. Es gelang ihr, die Totgeburt glaubhaft zu machen, und nach diesem guten Erfolg gab sie ihrem Freunde an, seit Februar 1940 wieder schwanger zu sein, worauf er sie im Mai 1940 heiratete. Als nun Ende Oktober der Zeitpunkt für eine Normalgeburt eingetreten war, suchte sich Frau H. mit der Möglichkeit einer Spätgeburt herauszureden, und als auch diese ausblieb, entfloh sie. — Frau H. hatte sich nach und nach verschiedene Handtücher um den Leib gebunden, so daß man in ihr eine Schwangere zu sehen glaubte. Die Hebamme hatte entgegen ihrer Pflicht Frau H. nie untersucht, sondern sich auf deren Angaben verlassen und danach den Zeitpunkt der Geburt bestimmt. — Wie sich hinterher ergab, war Frau H. entschlossen gewesen, dabei zu bleiben, daß sie geboren und das Kind beseitigt habe. Denn sie fürchtete, ihr Mann

würde sich bei Eingestehen ihrer Lügen von ihr trennen, sie wollte aber lieber eine strafbare Handlung auf sich nehmen in der Hoffnung, ihr Mann werde Verständnis für ihr „Mißgeschick“ haben und bei ihr bleiben. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

Hellwig, Albert: Ein Fall von falschem Geständnis und falscher Selbstbezeichnung. *Kriminalistik* 16, 105—109 (1942).

23-jähriges Mädchen hatte eine Sturzgeburt; das Kind lebte, starb aber bald nach Einlieferung in das Krankenhaus. Bei der Obduktion fanden sich ganz feine Stichverletzungen des Herzens und Gehirnes, welche „mit größter Wahrscheinlichkeit“ als Todesursache angenommen wurden. Bei der ersten Vernehmung wurde ihr bekannt gegeben, daß ihre ersten Angaben falsch seien und daß „erwiesen“ sei, daß sie das Kind getötet habe. Auf wiederholte Vorhalte bestritt sie diesen Verdacht. Als ihr aber gesagt wurde, daß sie „durch ihr törichtes Leugnen sich um jede Milde des Gerichts“ bringe, gab sie zu, bei der Geburt in einen ungeheuren Erregungszustand geraten zu sein und mit einer Stecknadel dem Kinde mehrere Stiche in Kopf und Herzgegend beigebracht zu haben; sie erinnere sich, einmal gelesen zu haben, daß ein Mädchen ein neugeborenes Kind mit einer Hutnadel in den Kopf gestochen habe. Die Kindestötung habe sie weder vorher geplant, noch gewollt. Bei neuerlicher Vernehmung bestätigte das Mädchen ihr Geständnis, das sie jedoch später in einem Briefe an den Untersuchungsrichter widerrief; sie habe sich verleiten lassen, die Tötung zuzugeben, da der Herr Beamte ihr versprochen, sich für sie einzusetzen, daß sie eine kurze und milde Strafe bekäme. Der Bräutigam des Mädchens, der vorher an die Oberstaatsanwaltschaft mit der Bitte um Haftaufhebung geschrieben hatte, bezichtigte sich nunmehr, seine Braut zur Tötung des Kindes getrieben zu haben; dieselbe stand ganz unter dem Einflusse seiner Drohungen als willenloses, ausführendes Objekt; schuldig sei er allein. Vor dem Richter widerrief der junge Mann sein Geständnis; er habe dies getan, um seiner Braut helfen zu können. Bei einer neuerlichen Vernehmung erklärte das Mädchen, „nach eindringlichem Vorhalt“, das Kind durch Nadelstiche getötet zu haben. Dieses Geständnis erklärte die Angeklagte ihrem Verteidiger gegenüber erneut als unrichtig. Sie wurde dann auf ihren Geisteszustand hin untersucht (Ergebnis der psychiatrischen Expertise in dem Aufsatz nicht mitgeteilt; Ref.). Ein zweites ärztliches Gutachten stellte heraus, daß die fraglichen Stichverletzungen dem Kinde erst bei den Einspritzungen im Krankenhaus beigebracht worden sind; das Kind habe zweifellos gelebt, keinerlei Anhaltspunkte für Ersticken oder Ertrinken; Todesursache das etwa einviertel- bis einhalbstündige Liegenlassen des Kindes in der kalten und nassen Klosettschüssel. Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung. — In den epikritischen Bemerkungen beleuchtet Verf. den Fall namentlich vom Standpunkte der Vernehmungstechnik aus, welche er im vorliegenden Falle, soweit die betreffenden Protokolle vorlagen, mehrfach für tadelnswert befindet. Des weiteren betrachtet Verf. die Motive der falschen Geständnisse bei der Angeklagten und die der falschen Selbstbezeichnung seitens des Liebhabers von der psychologischen Seite her. Man kann nicht vorsichtig genug bei den Ermittlungen vorgehen. Die Lehren der forensischen Psychologie, der Vernehmungstechnik und Protokollierungstechnik sind gerade heute von besonderer Bedeutung.

Alexander Pilcz (Wien).

Weber, Wilhelm: RG. §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Zur Frage der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen. *Dtsch. Recht* 13, 188—189 (1943).

Die Erfahrung, daß Kinder, vor allem Mädchen, in den Entwicklungsjahren oft ungeeignete Zeugen sind, besonders wenn es sich um geschlechtliche Dinge handelt, soll nach der Reichsgerichts-Entscheidung vom 29. VI. 1942 den Richter veranlassen, einen fachwissenschaftlich geübten Sachverständigen beizuziehen. Hierzu gibt LG.-Dir. Dr. Wilh. Weber eine längere Anmerkung. Er begründet darin die Fragwürdigkeit der Aussagen Jugendlicher, indem er die psychologische Andersartigkeit des Jugendlichen darstellt. Seine Ansicht, daß als fachwissenschaftlich geübte Sachverständige nur Psychologen mit vorgeschriebenen Prüfungen anzusehen sein sollen

und daß es gleichgültig sei, ob dieser Psychologe außerdem noch Lehrer oder Arzt oder Nur-Psychologe sei, dürfte in weitesten Kreisen der Praxis auf Widerspruch stoßen.
Schmitz (Bonn).

Flatau, Germanus: Besondere Glaubwürdigkeitsprüfung der Kinderaussagen vor Gericht bei Belastung Unbestrafter. Psychiatr.-neur. Wschr. 1942, 403—405.

Trotz grundsätzlich schlechter Eignung des Kindes zu objektiven Aussagen wird es sich nicht immer vermeiden lassen, Kinderaussagen bei der Urteilsfindung zu verwenden, da das Gesetz die Fähigkeit, als Zeuge gehört zu werden, nicht an ein bestimmtes Alter bindet. Ref. begründet die Bedenken, die sich gegen die Aussagefähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorbringen lassen und weist auf eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichtes hin, die feststellt, daß das Gericht da, wo die Verurteilung eines bisher unbestraften Menschen von der Aussage eines Jugendlichen abhängt, die Pflicht zu besonderer sorgfältiger Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen habe. Unter Umständen müsse ein Sachverständiger zugezogen werden. Mit Homburger hält Ref. in solchem Falle nur den Psychiater für sachverständig.
Schmitz (Bonn).

Looft, Carl: Psychopathie et criminalité. (Psychopathie und Kriminalität.) Avh. Norske Vid. Akad. Oslo 1. Mat.-naturv. Kl., Nr 6, 1—35 (1942).

Der psychopathische Charakter ist eine der Hauptursachen für die Kriminalität. Sein Träger kann schon aus Veranlagung ins Verbrechen abgleiten, aber auch deshalb, weil er den verderblichen Einflüssen seiner Umgebung mehr zugänglich ist als andere. Verf. teilt die Lebensläufe von 11 Rechtsbrechern mit und stellt fest, daß auch ihre Eltern Psychopathen (im weitesten Sinne) waren. Die Errichtung einer Klinik zur Beobachtung jugendlicher Psychopathen und Rechtsbrecher, die in Norwegen fehlt, wird vorgeschlagen.
Böhmer (Düsseldorf).

Gregor, Adalbert: Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Halberwachsenen. Mschr. Kriminalbiol. 33, 150—169 (1942).

Gestützt auf seine reiche Erfahrung mit verwahrlosten Jugendlichen und minderjährigen Rechtsbrechern tritt Verf. für eine Sonderbehandlung der Halberwachsenen ein im Strafvollzug sowohl wie in der Gesetzgebung. Er fordert als Sofortprogramm die Einführung des Jugendarrestes und der unbestimmten Verurteilung für die Halberwachsenen als Eckpfeiler des Bollwerkes zur Bekämpfung der Frühkriminalität. Wo bei den Halberwachsenen ebenso wie bei Jugendlichen auf Grund der Verordnung vom 4. X. 1939 die Todesstrafe in Frage kommt, hält er eine obligatorische kriminalbiologische Beobachtung oder Untersuchung durch zwei Sachverständige für wünschenswert. Er kommt zu diesen Forderungen, weil er bei der Bearbeitung von 291 Minderjährigen des Jugendgefängnisses Heilbronn, unter denen sich 112 Jugendliche befanden, folgende Feststellungen gemacht hatte: Bei den Halberwachsenen fanden sich häufig Mängel in der seelischen Entwicklung, speziell charakterliche Unreife. Nur ein kleiner Teil der Minderjährigen (23 Fälle) war auf Grund der minderwertigen Anlage und der starken kriminellen Neigung schon als Zustandsverbrecher erkennbar, in 10 Fällen handelte es sich um Gemeinschaftsdelikte von Unreifen, 43mal um Pubertätsdelikte, in 48 Fällen stand Verwahrlosung im Vordergrund. Nur 39 Fälle ließen die Kennzeichen jugendlicher Unreife vermissen. Selbst von den reiferen Fällen erwies sich die überwiegende Mehrzahl als erziehungsfähig. Hinweisend auf die Untersuchungen, die er mit Zink an Anlagefällen durchführte, betont Verf., daß bei kriminellen Minderjährigen kurzfristige Bestrafungen wirkungslos sind, während ausgiebige Strafen nachhaltige Wirkungen zeitigen.
H. A. Schmitz (Bonn).

Franchini, Aldo: Ricerche psicosperimentali su ricoverati all'istituto di osservazione presso il Tribunale dei Minorenni. 1. Il metodo di Terman per la valutazione dell'età mentale. (Psycho-experimentelle Untersuchungen an den Aufnahmen des Beobachtungsinstituts beim Jugendgericht. 1. Mitt. Die Termansche Methode zur Abschätzung der

geistigen Reife.) (*Istit. di Med. e d. Assicuraz., Univ., Genova.*) *Zacchia*, II. s. 3, 167—172 (1939).

85 Knaben wurden untersucht. Von ihnen waren 52 wegen Weglaufens von Hause polizeilich angehalten worden, die andern wegen Eigentumsdelikte, Körperverletzung u. ä. angeklagt. Der intellektuelle Quotient war nur bei 4 gleich oder höher als 100. Am ungünstigsten war er bei den Angeklagten. *Arno Warstadt* (Berlin-Buch).

Franchini, Aldo: Ricerche psicosperimentali su ricoverati all'istituto di osservazione presso il Tribunale dei Minorenni. 2. Il metodo di Rorschach per l'esame della personalità. (Psycho-experimentelle Untersuchungen an den Aufnahmen des Beobachtungsinstituts beim Jugendgericht. 2. Mitt. Die Rorschach-Methode bei der Persönlichkeitsuntersuchung.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Genova.*) *Zacchia*, II. s. 3, 266—281 (1939).

66 Knaben wurden untersucht. Die individuellen Möglichkeiten der Persönlichkeitsbeurteilung nach dieser Methode sind nach Ansicht des Verf. gering.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Franchini, Aldo: Ricerche psicosperimentali su ricoverati all'istituto di osservazione presso il Tribunale dei Minorenni. 3. Valore reciproco dei metodi di Terman e di Rorschach. (Psycho-experimentelle Untersuchungen an den Insassen des Beobachtungsinstitutes beim Jugendgericht. 3. Mitt. Der wechselseitige Wert der Methoden von Terman und Rorschach.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Genova.*) *Zacchia*, II. s. 3, 385—390 (1939).

Bei der Untersuchung von 66 Insassen des Beobachtungsinstitutes beim Jugendgericht in Genua hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber den Testen von Rorschach und Terman zeigte es sich, daß eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Intelligenzalter und den Ergebnissen der Prüfung nach Rorschach nicht besteht. Trotzdem kann man sagen, daß beide Tests im einzelnen Falle wertvolle einander ergänzende Einblicke in die Persönlichkeit der Untersuchten vermittelt. *v. Neureiter* (Berlin).

Peters, Karl: Erfahrungen mit dem Jugendarrest. *M Schr. Kriminalbiol.* 33, 173 bis 182 (1942).

Verf., der Herausgeber des neuesten Erläuterungsbuches zum Jugendgerichtsgesetz, bespricht die Erfahrungen, die bisher mit der Anwendung des Jugendarrestes gemacht wurden, mit dem Maße an Zurückhaltung, das geboten ist durch die Kürze der Zeit, auf die sich die bisherigen Erfahrungen erstrecken. Aus der Tatsache, daß bis zu 75% der Urteile der Gerichte auf Jugendarrest lauteten, geht klar hervor, wie notwendig die Einführung eines Zuchtmittels in die Jugendgerichtsbarkeit war. Diese überaus häufige Anwendung des Jugendarrestes läßt aber auch von vornherein vermuten, daß die richtige Indikation sich noch nicht allgemein eingespielt hat und daß deshalb infolge falscher Anwendung mit Enttäuschungen gerechnet werden muß. Da der Jugendarrest eine eindringliche, fühlbare Warnung sein soll, ist er fehl am Platz, wo kriminelle Gesinnung, Verwahrlosung oder seelische Abnormität vorliegen. Der Jugendarrest ist weder ein Allheilmittel noch ein Sühnemittel für leichte Kriminalität. Wo eingreifende Erziehungsmaßnahmen nottun, muß seine Anwendung enttäuschen, und wo das Delikt — auch unter Berücksichtigung der jugendlichen Gedanken- und Gefühlswelt — die Strafwürdigkeit des Täters beweist, reicht der Jugendarrest nicht aus. Ob Wochenendkarzer oder Dauerarrest wirksamer ist, ist von Fall zu Fall verschieden. Sein Erfolg hängt wesentlich ab von der Einstellung, mit der der Jugendarrest von dem Verurteilten sowohl wie von seinen Angehörigen aufgenommen wird. Wichtig ist, daß die Anwendung dieses Zuchtmittels der Tat auf dem Fuße folgt. Die früheren gerichtlichen Maßnahmen gegen jugendliche Delinquenten werden durch den handlichen und wirkkräftigen Jugendarrest zwar eingeengt, aber nicht hinfällig. Neben dem Jugendarrest erscheinen Ref. u. a. die Strafaussetzung auf Wohlverhalten und selbst die nicht eigentlich jugendgemäße Geldstrafe als kaum entbehrbare Mittel für die Praxis des Jugendrichters. *H. A. Schmitz* (Bonn).